II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juni 1979

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel

(79/569/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung der Republik Senegal werden am 15. Juni 1979 ein Abkommen über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie ein Protokoll und darauf bezügliche Briefwechsel unterzeichnen.

Durch dieses Abkommen und die darauf bezüglichen Texte gestattet die Regierung des Senegal den Fischern der Gemeinschaft, vor der senegalesischen Küste zu fischen.

Das Fischwirtschaftsjahr vor der senegalesischen Küste wird demnächst eröffnet werden. Wegen des Fehlens anderer Fischereimöglichkeiten ist es im Interesse der Fischer der Gemeinschaft dringend erforderlich, daß sie Zugang zu diesen Gewässern bekommen. Es ist daher von wesentlichem Belang, daß das Abkommen mit Senegal so bald wie möglich zur Anwendung kommt.

Aus diesem Grunde haben beide Seiten die vorläufige Anwendung des Abkommens und der darauf bezüglichen Texte durch einen Briefwechsel, der am 15. Juni 1979 erfolgen soll, vereinbart.

Es ist deswegen angebracht, dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrages in der Zwischenzeit bis zum endgültigen Abschluß des Abkommens auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET